

Statuten

der Heimatkundlichen Vereinigung Furttal

Aufgaben und Ziele

1. Ergründung der Geschichte des Furttals und seiner Bewohner, Pflege und Förderung der heimatkundlichen Interessen.
2. Sammeln erhaltenswürdiger und kulturell instruktiver Altertümer.
3. Erhaltung und Wahrung heimatkundlicher Werte in unseren Dörfern. Festhalten von alten Gebäuden und historischen Funden in Bild und Beschreibung.
4. Schriftliches Festhalten mündlicher Überlieferungen und Sagen.
5. Austausch der Ergebnisse und Erfahrung der heimatkundlichen Bemühungen in geschlossenem Kreis und in öffentlichen Vorträgen. Herausgabe von Publikationen.
6. Aufnahme von Beziehungen zu Organisationen mit gleicher Zielsetzung.

Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer die unter „Aufgaben und Ziele“ aufgeführten Bestrebungen unterstützen will.

Die jährlichen Beiträge werden jeweils von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstands festgesetzt.

Es bestehen nachstehende Möglichkeiten der Mitgliedschaft:

- Einzel
- Paar
- Kollektiv (Gemeinden, Körperschaften etc.)

Austrittserklärungen müssen dem Vorstand schriftlich unterbreitet werden.

Organisation

1. Die heimatkundliche Vereinigung versammelt sich jährlich mindestens einmal zur ordentlichen Generalversammlung. In Verbindung damit sollen Vorträge gehalten oder Besichtigungen durchgeführt werden.
2. Die Generalversammlung wählt den Präsidenten, vier bis sechs weitere Mitglieder des Vorstandes und zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er legt der Generalversammlung Bericht über das vergangene Kalenderjahr ab und schlägt ein Aktionsprogramm für das neue Jahr vor. Der Quästor unterbreitet die Jahresrechnung.
3. Der Vorstand bildet, gegebenenfalls unter Zuzug weiterer Mitglieder, Arbeitsgruppen, die ihm gegenüber verantwortlich sind.

Schlussbestimmungen

Statutenänderungen erfolgen auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliche Eingabe seitens der Mitglieder auf Jahresende.

Partialrevisionen der Statuten erlangen Gültigkeit, sobald zwei Drittel der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder ihre Zustimmung erteilen.

Eine Auflösung der Vereinigung kann nur in einer Urabstimmung von mindestens drei Vierteln sämtlicher Mitglieder beschlossen werden. (Einzel-, Paar- und Kollektiv-Mitglieder haben je eine Stimme). In diesem Falle entscheidet eine Schlussversammlung über das weitere Schicksal des Vereinsvermögens und allfälliger Sammelgegenstände.

Diese Statuten sind von der Generalversammlung vom 23. Mai 1992 genehmigt worden und ersetzen diejenigen vom 1. März 1954 und vom 20. Oktober 1968.

Dällikon und Regensdorf, den 23. Mai 1992

Der Präsident: Emil Wagner
Der Aktuar: Felix Thommen

Erster Nachdruck, Oktober 1999